

1.

a) Gesetz  
über das Verfahren in Strafsachen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Strafprozeßordnung)

Vom 2. Oktober 1952

(GB1. S. 996)

— Auszug —

**Achtes Kapitel**

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 327

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übertretungen entsprechende Anwendung.

Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung

§ 328

Voraussetzungen und Inhalt der Strafverfügung  
Rechtsmittel

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, soweit es sich um Übertretungen handelt.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann nur Geldstrafe bis zu 150,— DM oder anstelle einer nicht beitreibbaren Geld-